

Der von mir erhobene Einwand gegen die Annahme eines Bischof Landerich von Metz deckt sich nämlich keineswegs mit dem der Gallia christiana. Nicht das Fehlen seines Namens in den Listen, sondern der Umstand, dass wir über die Bischöfe von Metz im VII. Jahrhundert recht gut unterrichtet sind, und sich in der festgeschlossenen Reihe keine Lücke findet, wo man den Landerich etwa einschieben könnte, ist von mir geltend gemacht (N. A. VI, S. 39), und dieses Bedenken ist auch durch Henschens Erklärung nicht zu beseitigen.

Während in Metz sicher kein Platz für Landerich ist, wäre zu Meaux ein solcher wohl zu finden in der Zeit zwischen Bischof Hildeverts Tode (c. 680) und dem Anfange des VIII. Jahrhunderts, für welche Zeit uns nur einige leere Namen überliefert sind, und zwar durch Listen, über deren Alter und Authenticität nichts bekannt ist¹. Aus der Gallia christiana und der Historia ecclesiastica Meldensis gewinnt man jedenfalls nicht den Eindruck, dass diese dürftige Ueberlieferung besonders sicher sei. Vielleicht bringt uns noch einmal die Auffindung eines wirklich alten Kataloges Gewissheit über diese Frage; bis dahin aber wird man nicht berechtigt sein, die Nachricht der Gesta episcoporum bei Seite zu schieben, zumal diese Nachricht durch die Widmung des Marculf eine gewisse Stütze erhält, indem die einzige nachweislich von Marculf benutzte Urkunde das Privileg Dagoberts für Resbach ist, Resbach aber der Diöcese Meaux angehörte.

Die Grundlagen dieser Combination sucht Tardif nun dadurch zu erschüttern, dass er behauptet: 1) die Benutzung des Resbacher Privilegs hätte auch an einem anderen Orte stattfinden können; 2) mehrere Diplome der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts zeigten ebenso viele Aehnlichkeit mit den beiden ersten Formeln von Marculfs erstem Buche, die von mir angeführte Aehnlichkeit bewaise also nichts. Die absolute Unmöglichkeit, dass ein Privileg für Resbach auch an einem anderen Orte hätte copiert werden können, wird Niemand behaupten, ebensowenig aber auch die grosse Unwahrscheinlichkeit läugnen; und darauf allein kommt es hier an. Es ist gewiss wenig wahrscheinlich, dass, nach der älteren Annahme, schon etwa 20 Jahre nach Ertheilung der wichtigen Urkunde diese ausserhalb des Klosters dem Marculf zugänglich gewesen sei. Freilich sucht Herr Tardif, die Sache weniger unwahrscheinlich zu machen, indem er die merkwürdige Behauptung aufstellt, zu S. Denis seien Abschriften (minutes) der Diplome der Merowingischen Könige aufbewahrt worden, und das Kloster als 'Depot der Staatsarchive' bezeichnet. Nicht in der Etude,

1) Kataloge von Meaux sind jetzt überhaupt nicht bekannt. L. Delisle führt, 'Hist. littér.' XXIX, einen solchen nicht an, und auch im Apparat der Mon. Germ. findet sich nach Holder-Eggers freundlicher Mittheilung keiner. A. Tardif unterscheidet trotzdem sogar die 'ältesten und authentischsten'!